

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 33 O 472/12

verkündet am: 11.02.2013

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dr. [REDACTED]

Verfügungskläger [REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt P. P. [REDACTED]

g e g e n

den Herrn Dr. Markus Kühbacher,
Taylorstraße 12 a, 14195 Berlin,

Verfügungsbeklagten,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Pauli Kersten Dr. Janke,
Wilsnacker Straße 61, 10559 Berlin,-

hat die Zivilkammer 33 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.2013 durch die Richterin am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t:

1. Die einstweilige Verfügung vom 28.11.2012 wird bestätigt.
2. Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin begehrt von dem Verfügungsbeklagten die Unterlassung von Äußerungen des Verfügungsbeklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung.

Die Verfügungsklägerin war von 1998 bis 2006 an dem Institut für Anatomie an der Charité tätig, wo sie im Jahre 2006 promovierte. Der Verfügungsbeklagte ist Wissenschaftler und war ein Kooperationspartner des wissenschaftlichen Betreuers der Verfügungsklägerin (Herr PhD Dr. Nicolai Savaskan) und des Doktorvaters der Verfügungsklägerin (Herr Professor Robert Nitsch). Seit Beendigung dieser Zusammenarbeit wirft der Verfügungsbeklagte seinen ehemaligen Kooperationspartnern im Rahmen einer komplexen Auseinandersetzung vor Gerichten und Untersuchungsausschüssen der Charité wissenschaftliches Fehlverhalten vor. Anfang 2010 begann der Verfügungsbeklagte auch an die Verfügungsklägerin in regelmäßigen Abständen Emails zu versenden, die sich mit von ihm aufgedecktem, angeblichem wissenschaftlichen Fehlverhalten der Verfügungsklägerin beschäftigen.

Am 02.11.2012 übersandte der Verfügungsbeklagte mit dem Betreff-Vermerk „Mögliche Belastungszeugin in [REDACTED]“ dem Doktorvater der Verfügungsklägerin, Herrn Professor Robert Nitsch, eine Email (Anlage As 1) mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Professor Robert Nitsch,

trifft es zu, dass ihre ehemalige Doktorandin, Frau Dr. [REDACTED] seit Monaten [REDACTED] [REDACTED], nachdem man ihr nahegelegt hatte ihre Doktorarbeit nachträglich zu „verbessern“?

Wann hatten Sie zuletzt Kontakt mit Frau Dr. [REDACTED] [REDACTED]

Was haben Sie Frau Dr. [REDACTED] [REDACTED] gesagt, als Sie das letzte mal persönlich miteinander gesprochen haben?

Haben Sie Frau Dr. [REDACTED] [REDACTED] aufgefordert, intensiv nach „Originaldaten“ zu suchen, die vermeintlich abhanden gekommen waren?

Konnte Frau Dr. [REDACTED] Sie persönlich in irgendeiner Weise belasten?

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Kühbacher“

Diese Email erhielten – neben der Verfügungsbeklagten – zehn weitere Empfänger, die im einzelnen unter „cc“ der Email aufgeführt sind. Am 09.11.2012 beantwortete die Verfügungsklägerin diese Email unter Einbeziehung sämtlicher Empfänger wie folgt (Anlage As7):

„Sehr geehrter Herr Kühbacher,
die von Ihnen in der Email vom 02.11.2012 aufgestellte Behauptung „Dr. [REDACTED] [REDACTED] wird seit Monaten [REDACTED] [REDACTED], nachdem man ihr nahegelegt hatte, ihre Doktorarbeit nachträglich zu verbessern,“ ist falsch.
Ich fordere Sie auf, solche Behauptungen ab sofort zu unterlassen.

Daraufhin antwortete der Verfügungsbeklagte am 09.11.2012 - wiederum unter dem selben Betreff und an sämtliche ursprünglichen Empfänger - wie folgt (Anlage As 7):

„ ... Dass Sie in den letzten Monaten nicht [REDACTED] gewesen sein sollen, freut mich zu hören. Da Sie aber über Monate für mich nicht erreichbar waren, hatte ich begründeten Anlass, mir Sorgen zu machen, dass man Sie möglicherweise genötigt haben könnte „neue“ Originaldaten zu produzieren. ...“

Noch am selben Tag sendete er an den selben Empfängerkreis und unter dem selben Betreff eine weitere Email an die Beklagte (Anlage As 8). Am 13.11.2012 verschickte er den gesamten vorbezeichneten Emailverkehr mit einem neuen Anschreiben an die Verfügungsklägerin - wiederum unter dem Betreff „Re: Mögliche Belastungszeugin in der [REDACTED] - an einen noch größeren Adressatenkreis (Anlage As 9).

Die Verfügungsklägerin forderte den Verfügungsbeklagten mit Anwaltsschreiben vom 14.11.2012 (Anlage As 11) unter Fristsetzung bis zum 20.11.2012 zu der Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auf. Diese Aufforderung wies der Verfügungsbeklagte mit Anwaltsschreiben vom 20.11.2012 (Anlage As 12) zurück.

Die Verfügungsklägerin behauptet unter Berufung auf ihre eidesstattliche Versicherung vom 21.11.2012 (Anlage As 2), dass der Verfügungsbeklagte nicht versucht habe, sie in den letzten Monaten telefonisch oder per Email zu erreichen.

Die Verfügungsklägerin meint, dass es sich bei dem ersten Absatz der Email des Verfügungsbeklagten um eine rein rhetorische Frage handele, die die diffamierende Behauptung beinhalte, dass sich die Verfügungsbeklagte in der [REDACTED] aufgehalten habe.

Das Landgericht Berlin hat dem Verfügungsbeklagten am 28.11.2012 im Wege einer einstweiligen Verfügung - Az. 33 O 472/12 - untersagt, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, die Verfügungsklägerin habe sich in der [REDACTED] aufgehalten. Hiergegen hat der Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die Beschlussverfügung vom 28.11.2012 aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 28.11.2012 zum Az. 33 O 472/12 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte meint, dass es bereits an einem Rechtsschutzinteresse fehle. So führe die Verfügungsklägerin auf Seite 5 ihrer Antragsschrift in Bezug auf Emails des Verfügungsbeklagten nach ihrer Antwort vom 09.11.2012 aus: „Die Antragstellerin antwortete darauf nicht mehr, da der Zweck der E-Mail die Gegendarstellung gewesen war und dieser Zweck erreicht worden war.“

Der Verfügungsbeklagte meint ferner, dass der Verfügungsantrag unbestimmt sei. Abgesehen davon, dass er niemals die Behauptung aufgestellt habe, dass sich die Verfügungsklägerin in der [REDACTED] aufgehalten habe, so wäre eine solche Behauptung für eine Ärztin einer Universitätsklinik zudem nicht ehrenrührig, da der dienstbezogene „Aufenthalt“ einer Radiologin in der Gynäkologie, der Neurologie, [REDACTED] etc. durchaus üblich sei.

Der Verfügungsbeklagte behauptet außerdem, dass es sich vorliegend nicht um eine einem Unterlassungsbegehren zugängliche Behauptung handele, sondern vielmehr um eine von fünf Fragen, die er Professor Nitsch mit Bezug auf eine von der Promotionskommission der Charité rechtswidrig geforderte Nachbesserung der auf gefälschten und erfundenen Daten beruhenden Doktorarbeit der Verfügungsklägerin gestellt habe. Er behauptet, dass ihm die Institutsleitung der Charite mitgeteilt habe, dass die Verfügungsklägerin längerfristig [REDACTED] sei. Von anderer Seite sei ihm zugetragen worden, sie sei infolge der Vorgänge betreffend ihre Doktorarbeit derart unter Druck gesetzt worden, dass sie sich freiwillig [REDACTED] begeben habe. Über diese Informationen sei der Verfügungsbeklagte einigermaßen erschrocken gewesen, so dass er sich veranlasst gesehen habe, den Doktorvater der Antragstellerin, Professor Robert Nitsch, zu fragen, ob das ihm zugetragene Gerücht der Wahrheit entspreche. Es sei ihm nicht um eine Dif-famierung der Verfügungsklägerin, sondern um die Aufklärung der Vorgänge an der Charité in dem Untersuchungsverfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Doktorarbeit der Verfügungsklägerin gegangen. Dass es sich in der Email vom 02.11.2012 um eine ernsthafte Frage des Verfügungsbeklagten handele, belege ihre daraufhin erfolgte Antwort vom 09.11.2012. Tatsächlich sei der Verfügungsbeklagte ob dieser Antwort nicht zuletzt deshalb beruhigt gewesen, weil die Verfügungsklägerin damit als Kronzeugin vor dem Verwaltungsgericht zum Az. VG 12 K. 1625/11 und auch vor dem Landgericht Berlin zum Az. 13 O 159/10 zur Verfügung gestanden habe.

Der Verfügungsbeklagte behauptet ferner, dass die „Nachbesserung“ der Doktorarbeit und eine Arbeitsunfähigkeit der Verfügungsklägerin als deren mögliche Folge eindeutig die berufliche Sphäre und keineswegs den Kernbereich der Intimsphäre der Verfügungsklägerin betreffe. So könne die Dissertation der Verfügungsklägerin über das Nogo-Protein gefährliche Konsequenzen für klinische Therapiestudien an Patienten zur Folge haben, da sie auf gefälschten bzw. erfundenen Daten basiere.

Die neuerlichen Abmahnungen durch die Verfügungsbeklagte vom 21.01.2013 (Anlage B 12) und vom 01.02.2013 (Anlage B 13) würden beweisen, dass es in dem vorliegenden Verfahren in Wahrheit nicht um die Ahndung von Persönlichkeitsverletzungen gehe, sondern ausschließlich darum, den Verfügungsbeklagten daran zu hindern, über die offensichtlich rechtswidrigen Vorgänge im Rahmen des Verfahrens vor der Promotionskommission der Charité zu berichten.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch des Verfügungsbeklagten war die einstweilige Verfügung auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Dies führte zu einer Bestätigung.

I.

Die Verfügungsantrag ist zulässig.

Entgegen der Ansicht des Verfügungsbeklagten steht dem Rechtsschutzbedürfnis nicht die Antwortemail der Verfügungsklägerin vom 09.11.2012 entgegen. Mit dieser Email verfolgte die Verfügungsklägerin allein den Zweck, gegenüber sämtlichen Empfängern der streitgegenständlichen Email des Verfügungsbeklagten klarzustellen, dass sie sich nicht [REDACTED] befunden habe. Mit dieser Gegendarstellung wollte sie aber nicht hinnehmen, dass der Verfügungsbeklagte auch in Zukunft entsprechende Äußerungen tätigt.

Der Verfügungsantrag ist auch hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. So geht es in dem Antrag darum, dass der Verfügungsbeklagte verpflichtet wird, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, die Verfügungsklägerin habe sich in der [REDACTED] aufgehalten. Für einen unbeteiligten Dritten ist damit klar, dass die Unterlassungsverpflichtung allein Bezug nimmt auf eine behauptete [REDACTED] der Verfügungsklägerin als Privatperson und nicht auf ihren dienstlichen Aufenthalt in einer [REDACTED] als Ärztin. Letzteres würde sinnvollerweise als „Tätigkeit“ oder „Beschäftigung“ in der [REDACTED] begrifflich umschrieben werden und nicht als „Aufenthalt“.

II.

Der Verfügungsantrag ist begründet. Der Verfügungsklägerin steht entsprechend §§ 1004 Abs. 1 Satz 1, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. 186 StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ein Unterlassungsanspruch zu.

1.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Anfrage des Verfügungsbeklagten in der streitgegenständlichen Email vom 02.11.2012 um eine echte Frage oder um eine rhetorische Frage, welche wie eine Tatsachenäußerung zu behandeln wäre, handelt. (Siehe zu der Unterscheidung zwischen echten und rhetorischen Fragen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.10.1991, 1 BvR 221/90, Rn 45, 46 nach juris.)

Zwar spricht vorliegend einiges für die Annahme einer Tatsachenäußerung. So hat der Verfügungsbeklagte bereits unter dem „Betreff“ seiner Email vom 02.11.2012 gegenüber sämtlichen Empfängern nach außen hin zu verstehen gegeben, dass sich die Verfügungsklägerin in der [REDACTED] befinde. So heißt es dort wortwörtlich: „Mögliche Belastungszeugin in der [REDACTED]“. Dieser Betreffvermerk musste den Empfängern der Email im Posteingangsverzeichnis geradezu ins Auge springen und zwar als Tatsache und – mangels eines Fragezeichens – gerade nicht als Frage.

Doch selbst wenn man hier von einer echten Frage ausginge, die wie ein Werturteil dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterläge, so ist diese Meinungsäußerungsfreiheit jedoch nicht vorbehaltlos gewährt, sondern unterliegt den Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfG, a.a.O., Rn. 47). Bei Werturteilen ist maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

In dem vorliegenden Fall verstößt die von dem Verfügungsbeklagten geäußerte Frage gegen das Recht der Verfügungsklägerin in ihre persönlichen Ehre. Der Verfügungsbeklagte hat nicht substantiiert vorgetragen, dass er für den tatsächlichen und ehrenrührigen Gehalt seiner Frage Anhaltspunkte besaß. Er behauptet lediglich, dass ihm von anderer Seite als der Institutsleitung zugetragen worden sei, dass die Verfügungsklägerin infolge der Vorgänge betreffend ihre Doktorarbeit derart unter Druck gesetzt worden sei, dass sie sich freiwillig [REDACTED] habe. Diese Behauptung erscheint aus der Luft gegriffen, da es an einer Darlegung fehlt, wer ihm diese Information erteilt haben soll bzw. warum er die Informationsquelle nicht offen legen möchte und warum er den vermeintlichen Informanten für glaubwürdig hält. So schreibt er auch in seiner Email vom 09.11.2012 lediglich: „Da Sie aber über Monate für mich nicht erreichbar und scheinbar aufgrund einer [REDACTED] nicht am Arbeitsplatz waren, hatte ich begründeten Anlass, mir Sorgen zu machen, dass man Sie möglicherweise genötigt haben könnte „neue“ Originaldaten zu produzieren.“ Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, warum sich der Verfügungsbeklagte mit der sehr persönlichen Frage hinsichtlich eines - im Übrigen in Zweifel zu ziehenden - [REDACTED] nicht direkt an die Verfügungsklägerin wandte, sondern an ihren Doktorvater und zudem noch unter „cc“ einen weiten Empfängerkreis einbezog. Dass er vor seiner Email vom 02.11.2012 nicht versucht hatte,

die Verfügungsklägerin zur Klärung der hier streitgegenständlichen „Frage“ zu kontaktieren, steht angesichts der durch die eidesstattliche Versicherung vom 21.11.2012 glaubhaft gemachten Darlegungen der Verfügungsklägerin nach Überzeugung des Gerichts fest. Dabei erscheint es aus Sicht des Gerichts als besonders bedenklich, dass der Verfügungsbeklagte eine Antwort auf seine Frage unter dem „Betreff“ der Email vorweg genommen und als wahr unterstellt hat. Die beschriebene Vorgehensweise seitens des Verfügungsbeklagten lässt darauf schließen, dass er die Verfügungsklägerin im Lichte der Öffentlichkeit als [REDACTED] erscheinen lassen wollte.

In diesem Zusammenhang ist es irrelevant, ob der Verfügungsklägerin tatsächlich wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, denn vorliegend geht es allein um die ehrenrührige Annahme einer [REDACTED] der Verfügungsklägerin in der [REDACTED]. Es bleibt dem Verfügungsbeklagten unbenommen, weiterhin über seiner Meinung nach rechtswidrige Vorgänge im Rahmen des Verfahrens vor der Promotionskommission der Charité zu berichten. Irrelevant ist auch das Anliegen des Verfügungsbeklagten, zu überprüfen, ob die Verfügungsklägerin als Zeugin zur Verfügung stand. Es genügt, einen Zeugen in Rechtsstreitigkeiten schriftsätzlich zu benennen. Ein Aufenthalt in der [REDACTED] steht einer Zeugenaussage grundsätzlich nicht entgegen. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum die Verfügungsklägerin in dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 13 O 159/10 überhaupt als Zeugin aussagen sollte, da dieses Verfahren bereits mit dem am 28.06.2012 verkündeten Urteil abgeschlossen war.

2.

Da ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin bereits stattgefunden hat, begründet dies für gleichartige Verletzungshandlungen die widerlegbare Vermutung einer Wiederholungsgefahr (Palandt-Sprau, 71. Auflage, Einf. v. § 823 Rn. 20). Im übrigen hat der Verfügungsbeklagte auch nach Erhalt der Gegendarstellung der Verfügungsklägerin noch am 09.11.2012 zweimal unter dem Betreff „*Re: Mögliche Belastungszeugin in der [REDACTED]*“ an den ursprünglichen Empfängerkreis geantwortet und am 13.11.2012 unter eben diesem Betreffvermerk sogar noch weitere Empfänger in die ausgetauschte Emaillkorrespondenz einbezogen.

3.

Aus dieser Wiederholungsgefahr ergibt sich vorliegend auch der Verfügungsgrund im Sinne von § 940 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Das die einstweilige Verfügung bestätigende Urteil ist ohne Ausspruch vorläufig vollstreckbar (vgl. Zöller-Vollkommer, 28. Auflage, § 929 Rn. 1, § 922 Rn. 16). Eine Abwendungsbefugnis des Verfügungsbeklagten darf nicht ausgesprochen werden (vgl. Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 922 Rn. 16).

Ausgefertigt

Justizsekretärin

